

Allgemeine Geschäftsbedingungen der INNOPROOF GmbH, Rostock

Stand: 24.02.2025

1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle unsere, auch zukünftige Dienstleistungen. Entgegenstehende, von unseren Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an.

2 Angebot

Unsere Angebote sind 90 Tage gültig. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Für in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nicht ausdrücklich als fest bezeichnete Preise behalten wir uns eine angemessene Preisanpassung vor, sofern nach Vertragsschluss und vor Lieferung sich die Kostenfaktoren (Material, Personalkosten, Energie wie allgemeine Abgaben, Tarif- und Transportkosten usw.) wesentlich erhöhen. An die Einhaltung vorhergehender Preise bei Anschlussaufträgen sind wir nicht gebunden.

An unseren Prüfprotokollen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Werden Prüfprotokolle mit unserer Zusammenarbeit erstellt, dürfen diese nur nach unserer schriftlichen Genehmigung an Dritte weitergegeben werden.

3 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang bestimmt sich nach dem Angebot und der dazu schriftlich erstellten Angebotsbestätigung. Nach Abschluss der Untersuchungen erhält der Kunde einen Prüfbericht.

Alle Prüfungen und sonstigen Dienstleistungen werden nach den angegebenen Normen oder Vorschriften bzw. nach allgemeinem Stand der Wissenschaften und Regeln der Technik im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung ihrer Sachkunde von der INNOPROOF GmbH ausgeführt. Von der vertragsmäßigen Ausführung kann sich der Auftraggeber jederzeit durch von der INNOPROOF GmbH zu erteilende Auskünfte bzw. durch Anwesenheit bei der Durchführung der Prüfungen überzeugen.

4 Lieferfristen / -termine

Lieferfristen verstehen sich stets als voraussichtlich, auch wenn dies nicht besonders erwähnt ist. Sie beginnen ggf. erst nach Erfüllung der vereinbarten Liefervoraussetzungen (z. B. Gestellung von Proben, Unterlagen, Musterfreigaben, vereinbarter Vorauszahlungen) sowie Klärung sämtlicher mit dem Vertragsgegenstand verbundenen technischen Fragen.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Geraten wir in Lieferverzug, muss der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist er berechtigt, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als die Ware (bzw. der Prüfbericht) bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Der Besteller darf Teillieferungen nicht zurückweisen. Schadensersatzansprüche statt der Leistung oder neben der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, wie beispielsweise Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Vormaterial, und zwar gleichgültig, ob diese Hindernisse bei uns oder bei unserem Zulieferanten eintreten. Derartige Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn wir bereits im Verzug sind. Treten sie ein, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt von Verträgen ist von beiden Seiten schriftlich vorzulegen.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

Zahlungen haben innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Alle in der Bestellung angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Wir setzen den Besteller hiervon schriftlich in Kenntnis. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers.

6 Verpflichtungen des Vertragspartners / Kunden

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die INNOPROOF GmbH alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Proben, Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Die INNOPROOF GmbH ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen. Sämtliche Gefahren- und Handhabungshinweise, insbesondere toxikologischer Art, für die Proben sind - soweit ihre Zusammensetzung bekannt ist - der INNOPROOF GmbH mitzuteilen.

7 Haftung

Die Gewährleistung beschränkt sich darauf, dass die durchgeführten Untersuchungen unter Zugrundelegung allgemeiner naturwissenschaftlicher Grundsätze erfolgt sind. Mängelrügen müssen innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Prüfberichtes - bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach deren Entdeckung - geltend gemacht werden. Im Falle eines Mangels steht der INNOPROOF GmbH zunächst das Recht auf Nachbesserung zu.

Die INNOPROOF GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die von ihr durchgeführten Untersuchungen für die vom Kunden in Aussicht genommenen Zwecke geeignet sind.

Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und Personenschäden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist in jedem Falle ausgeschlossen.

In jedem Falle ist die Haftung der INNOPROOF GmbH auf einen Wert begrenzt, welchen der Kunde bei der INNOPROOF GmbH zu erfragen berechtigt ist. Sollte der Kunde eine höhere Haftungssumme wünschen, wird die INNOPROOF GmbH eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Kunden abschließen.

8 Geheimhaltung

Der Kunde überlässt der INNOPROOF GmbH notwendige Daten, die für das Projekt notwendig sind. Er bleibt stets Eigentümer dieser Daten. Untersuchungsergebnisse sind Eigentum des Kunden. Die Weitergabe der Ergebnisse an den Kunden stellt keine Veröffentlichung im Sinne des Patentgesetzes dar. Der Kunde wird aus der Übergabe der Untersuchungsergebnisse und der Beschäftigung damit keine Vorbenutzung i. S. des Patentrechts herleiten. Die INNOPROOF GmbH verpflichtet sich, die Ergebnisse weder zu veröffentlichen, noch auf andere Weise Dritten zugänglich zu machen. Wenn die INNOPROOF GmbH gesetzlich verpflichtet oder durch Verträge ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, so wird der betreffende Kunde, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen per Einschreiben unterrichtet.

Die von der INNOPROOF GmbH entwickelten Analyseverfahren sind Eigentum der INNOPROOF GmbH. Eine Lizenz oder sonstige Nutzungsberechtigung an den von der INNOPROOF GmbH entwickelten Untersuchungsverfahren wird dem Kunden nicht eingeräumt.

9 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Rostock. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus unserer Rechtsbeziehung zum Kunden ist Rostock. Es gilt deutsches Recht.

10 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich ihrem Zweck am nächsten kommt.